



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 20 Pfennig, Tages- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Verkehrsregister.

Inhalt: Mitteilungen des Verbandsvorstandes. — Zum Wahlrechtskampf in Preußen. — Der Friedensschluß. — Korrespondenzen (Bautzen, Karlsruhe, Plauen, Wiesbaden). — Literatur. — Adressenveränderungen. — Rechnungen. — Anzeige.

Beilage: Die Höhe der Unfallrente. — Aus Oesterreich. — Rundschau. — Literatur.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

Der Zustand der Dresdner Kolleginnen dauert unverändert fort.

Zuzug von Buch- und Steindruckerei-Hilfspersonal nach Dresden und Umgebung ist streng fernzuhalten.

Der Verbandsvorstand.

J. A.: Paula Thiede, Vorsitzende.

Zum Wahlrechtskampf in Preußen.

Die preußische Wahlrechtsbewegung ist in eine neue Phase eingetreten. Nachdem es der preußischen Arbeiterschaft gelungen war, durch eine energische Wahlbeteiligung den Nachweis zu führen, daß das preußische Dreiklassenwahlrecht vom Jahre 1849 allen Grundfäden von Gerechtigkeit und Staatsstimmigkeit hochtrahnt, nachdem die Sozialdemokratie durch ihre öffentliche Propaganda die Reform dieses Wahlrechts zur brennendsten Aufgabe der Gegenwart gemacht, sah sich der preußische König genötigt, am 20. Oktober 1908 die Notwendigkeit einer organischen Fortentwicklung des Wahlrechts anzuerkennen und eine solche Reform zu versprechen. Es hat lange gewährt, ehe sich die preußische Regierung dazu bequimte, dieses königliche Versprechen zu erfüllen. Festig wogte der Widerstreit der Interessen der bürgerlichen Parteien, die mehr oder weniger mit dem Dreiklassenwahlrecht verknüpft sind. Das Versprechen des Königs wurde gegeben zur Zeit des konservativ-liberalen Blocks, der in Preußen indes allezeit auf schwachen Füßen gestanden hat. Die große Steuerkampagne, die dieser Paarung ein Ende machte, führte eine gewisse Annäherung des Zentrums an die Konservativen auch in Preußen herbei. Die Sehnsucht, das Uebergewicht dieser rückständigen Gruppen im Landtage möglichst dauernd zu befestigen, wurde zum Leitmotiv der neuen Wahlrechtsvorlage der preußischen Regierung, deren Ministerpräsident sich lediglich als ausführendes Organ dieser starken Mächte der Reaktion betrachtete. Der neue Wahlrechtsentwurf ist ein Hohn selbst auf die bescheidensten Erwartungen des preußischen Volkes geworden. Er hat einen wahren Sturm der Entrüstung nicht nur bei der Arbeiterklasse, sondern bis weit in die Reihen der bürgerlichen Kreise hervorgerufen. Niemand

ist davon befriedigt, — allenthalben regt sich dort der Unwille ob dieses frivolen Spiels mit der öffentlichen Meinung, das um so gefährlicher wirkt, als dadurch die Zuverlässigkeit königlicher Verheißungen in die denkbar übelste Befleckung gestellt, — Treu und Glauben zur Monarchie geradezu untergraben werden.

Der Arbeiterklasse hat dieser Entwurf keine schwere Enttäuschung bereitet. Sie mußte angesichts der Haltung ihrer Gegner seit langem mit deren Mangel an gutem Willen zu einer wirklichen Reform rechnen. Die Arbeiter Preußens haben sich auch keineswegs auf die Verheißung der Thronrede von 1908 verlassen, sondern unermüdet ihre Agitation fortgesetzt. Ihr Vertrauen zur Regierung war keiner Erschütterung fähig. Wohl aber darf sie dieser Regierung dankbar sein für eine Vorlage, die besser als alles Bisherige die Unsinnigkeit des Dreiklassenwahlrechts und die Gemeingefährlichkeit des Junkerregiments in Preußen zum Bewußtsein weiterer Volkskreise bringen. Sie hat der Wahlrechtsbewegung neue Impulse gegeben, sie treibt die rückständigen Wählermassen und die noch größeren Massen der Nichtwähler in unsere Wahlrechtsversammlungen, — sie schafft den Boden für einen großen, das preußische Volk in seinen Tiefen erschütternden Wahlrechtskampf.

Mit Verwunderung gewahrt der Leser der bürgerlichen Presse, daß die Regierung an dem Dreiklassensystem festhalten will, das den politischen Einfluß nach dem Geldsack bemißt und den Winderbemittelten, den Besitzlosen, den von seiner Hände Arbeit lebenden Staatsbürger in die Klasse des überflüssigen Böbels verweist. Er liest, daß auch die öffentliche Stimmabgabe bestehen bleiben soll, die den wirtschaftlich abhängigen Arbeiter, Kleingewerbetreibenden und Beamten hindert, seiner wahren Gesinnung Ausdruck zu geben. Und selbst die ungeschickliche Wahlkreiseinteilung soll unverändert bleiben, die die Wählermassen der großen Städte und Industriebezirke gegenüber den Junkerwahlkreisen des flachen Landes entrechtet, indem sie letzteren ein drei- bis zehnmal größeres Wahlrecht gibt. Das nennt sich Wahlrechtsreform, — das soll die „organische Fortentwicklung“ des Wahlrechts sein! Das ist ja eine Verhöhnung des Volkes, wie sie dreister kaum gedacht werden kann!

Ja, was wird denn eigentlich an diesem Wahlrecht „reformiert“? Und nun findet der Leser, daß ihm der neue Entwurf gestattet will, künftig dem Abgeordneten selbst, anstatt erst einem Wahlmann seine Stimme zu geben (direkte Wahl); daß von den Allerreichsten nicht mehr die volle Steuerleistung, sondern letztere nur bis zu 5000 Mark angerechnet werden soll, wodurch einige Wohlhabende zu „erstofflichen“ Staatsbürgern werden, und daß, um das hierdurch entstandene Manko der zweiten Wählerklasse auszugleichen, ein System „gehobener Wähler“ erfunden wird, — Wähler, die würdig sind, der untersten Klasse entriekt und in die herrschenden Klassen eingereiht zu werden.

Es ist von Interesse, sich dieses System der „gehobenen Wähler“ näher anzusehen. Nach dem Entwurf sollen Akademiker, jetzige oder frühere Abgeordnete des Reichs- oder Landtags, Ehrenbeamte von staatlichen, provincialen oder kommunalen Verwaltungen und Reserveoffiziere in die nach ihrem Einkommen nächsthöhere Wählerklasse und Gemeinde- oder Magistratsratsvorsitzer, Einjährig-Freiwilligenberechtigte und Militär-anwärter der dritten in die zweite Wählerklasse eingereiht werden. Das sind die festen Stützen des Staates, denen die Regierung das Vertrauen schenkt, daß sie in öffentlicher Abstimmung nur für Ordnungsstandbaten stimmen werden. Sie dürfen gemeinsam mit den Erstofflichen der preußischen Nation die dritte Wählerklasse niederstimmen.

Aber nicht unterschiedslos bringt die Regierung ihnen dies Vertrauen entgegen, und diese Unterschiede zeigen den Grad der Verächtlichkeit für das gehobene Stimmaterial. Der Reserveleutnant ist die festeste Säule der Ordnung; er wird schon nach zehnjähriger Heeres- oder Marinezugehörigkeit, also schon im Alter von 28 Jahren, der höheren Wählerklasse zugeteilt. Der Militär-anwärter braucht nach seiner Militärgzeit nur noch eine fünfjährige Frist des Wohlverhaltens zurückzulegen, dann hat auch er, etwa im 34. bis 35. Jahre, das Ziel erreicht. Der Herr Einjährige schafft es nach 15 jährigem Besitz des Einjährigfreiwilligenzeugnisses, also etwa im 30. Jahre. Der Mann mit der abgeschlossenen wissenschaftlichen Bildung muß zehn Jahre im Besitz seines Prüfungszeugnisses sein, ehe er in die Gemeinschaft der „Gehobenen“ aufrückt; mit 35 Jahren kann er es geschafft haben, wenn er nicht unglücklicherweise Medizin studierte, die eine längere Hochschulbildung erheischt. Der Reserveoffizier, der ehemalige Unteroffizier oder Feldwebel, diese edelsten Früchte des heutigen Militärsystems, sie sind ihm vorausgegangen. Aber er darf froh sein, sich im Glanze solcher neuen „Klassengenossen“ zu sonnen. Welches Anrecht hätte die Wissenschaft auch sonst, sich neben dem Militärberuf zu stellen. Der Zivilversorgungsschein berechtigt zur halben Wartefrist gegenüber dem akademischen Doktorgrad. Damit ist der richtige Abstand festgelegt. Die politische Intelligenz im Mutterlande Preußen reift ungleich rascher auf den Exerzierplätzen und Kasernenhöfen als auf den Hochschulen einer staatlich abgeschlossenen Bildung. Man nimmt indes die Wissenschaft mit in den Kreis der „Gehobenen“, damit sie nicht gänzlich die Fühlung mit den staatserkhaltenden Mächten verliert. Die Kernste! Sie ist ja ohnehin genau so abhängig wie das große Heer der „Zivilversorgungten“, die öffentlich keinen anderen als einen Regierungsstandbaten wählen dürfen.

Aber wo bleibt denn der „Mittelstand“, wo bleiben die großen Massen der Handwerker, der Klein- und Hausgewerbetreibenden, der Kleinbauern und Privatbeamten, wo bleiben die Lehrer, die Angestellten von Reich, Staat und

Gemeinden, die Angestellten im Handel, alle die, die der Sozialdemokratie gegenüber als das beste Fundament des Gegenwartstaates gerühmt werden? Sie sollen auch ferner zur dritten Wählerklasse, zur Klasse des misera plebs gehören, die von den Erstklassigen noch stets überstimmt worden ist. Sie haben nichts und sind nichts. Die militärische oder akademische Karriere blieb ihnen verschlossen, weil es nicht lange — sie leben nur von ihrer Hände Arbeit, — das ist die schlechteste Empfehlung für einen preussischen Staatsbürger. Sie mögen ein Leben voll harter Arbeit hinter sich haben, mögen auch sonst in ihrem bürgerlichen Beruf ganz tüchtige Männer, sogar nützliche und notwendige Glieder der Gesellschaft sein, — das alles wiegt die politische Intelligenz eines preussischen Leutnants oder Unteroffiziers nicht auf.

Muß den bürgerlichen Wählermassen nicht die brennende Schamröte ins Gesicht steigen, wenn wir ihnen diese Wertschätzung seitens einer wohlwollenden Regierung vor Augen führen? Wer könnte noch zweifeln an der agitatorischen Kraft eines Wahlrechtsentwurfs, der die Entrüstung über den frivolen Steuerfeldzug, wenn sie ja schon in Vergessenheit geraten könnte, aufrichtet und sogar überbietet durch die dreifache Verhöhnung aller Minderbemittelten? Aus jedem Paragraphen dieses Machwerks schaut die Verachtung des Junkertums für alles, was aufwärts strebt, heraus, — und wir sollten angeht dieses Regierungsentwurfs um wirksame Aktionswaffen verlegen sein?

Die Arbeiterbewegung begrüßt diesen Entwurf, der das wahre Gesicht der preussischen Regierung kündigt. Sie wird ihn auf das sorgfältigste studieren, wird ihn sich in ihre Agitationsmappen heften und damit hinausziehen in Stadt und Land! Was könnte sie auch anderes tun? Ihr Einfluß im Abgeordnetenhaus ist dank diesem Klassenwahlrecht ein so schwacher, daß der parlamentarische Kampf auch bei größter Anstrengung und geschicktester Strategie keinen Erfolg verspricht. So bleibt ihr nur der Kampf von unten herauf, der Appell an die Millionen von Wählern, die dieses Wahlrecht seither jedes wirksamen Einflusses auf die Landesgesetzgebung beraubte. Aber dieser Appell an die Millionen wird nicht ungehört verhallen, dafür bürgt uns die Wahlrechtsvorlage selbst, wie auch der rühmlichst bekannte Eifer unserer Genossen. Was wäre seither in der preussischen Wahlrechtsbewegung erreicht, wo wäre das Eintreten des Bürgertums, wo die Zusage der Thronrede geblieben — ohne diese zähe, unaufhaltsame Agitation der Arbeiterklasse! Auch diesmal werden die Arbeiter die Führer des Wahlrechtskampfes sein, — sie werden das Volk selbst aufrufen und dafür sorgen, daß die Antwort des Volkes auch gehört und richtig verstanden wird!

So ergeht denn an jeden, der in den Reihen der Arbeiterbewegung steht, der Ruf, seine volle Kraft für die nächste Zeit in den Dienst des großen Wahlrechtskampfes zu stellen. In diesen Tagen, wo auf Jahrzehnte die großen Lebensfragen der Nation entschieden werden, darf keiner zurückbleiben — von jedem wird erwartet, daß er an seinem Plaze seine volle Schuldbigkeit tue. In der Werkstatt und auf dem Werkplatz, im Schacht und in den Kontoren muß das aufklärende Wort gesprochen, durch Versammlung, durch Flugblatt und Presse müssen die Wählermillionen von den schmachvollen Tendenzen des Wahlrechtsentwurfs unterrichtet, muß die Forderung des Reichstagswahlrechts für Preußen zur Parole des Wahlrechtskampfes erhoben werden. Die Regierung selbst fordert das Volk heraus, — sie will die Klassencheidung, den Klassenkampf! Die Klasse der Entrechteten, der Unterdrückten wird ihr das Werk ihrer Klassenpolitik vor die Füße werfen!

Der Friedensschluß.

In letzter Nummer der „Soll“ war der Leitartikel überschrieben: „Der Kampf hat begonnen“, — in allen Kreisen unserer Kollegenchaft zündete die Parole und allerorts wurde mit lange nicht mehr gesehenem Eifer gerüstet, der ungeheuren Provokation des Schutzverbandes Deutscher Stein-

druckerei-Besitzer mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Die am 5. Februar ausgesprochenen Kündigungen des gesamten organisierten Personals der Steindruckereien in Bayern, die seitens der Scharfmacher zur Einschüchterung der Arbeiter erfolgten, sie bewirkten das Gegenteil. Kampfesfreudigkeit, wohin man blickte, heiliger Feuereifer, die angebotene Aussperrung auf sich zu nehmen und den Kampf mit allen daraus entstehenden Konsequenzen durchzuführen, scharenweises Zustromen in die Organisation, der bis jetzt vorhandenen Indifferenten, so war die Signatur der Lage, wie sie durch die Maßnahmen des Schutzverbandes in unseren Kollegenkreisen erzeugt war. Das hatte die Scharfmacherclique sicher nicht erwartet, als sie am 4. d. M. bei der Konferenz in Berlin ihre neue probierende Erklärung abgab und mit der Kündigung am 5. Februar die Offensive ergriff. Aber auch wir haben sechsen gelernt und unsere Truppen in den letzten Jahren diszipliniert und einbezogen, um nicht lange in der Defensive verbleiben zu müssen. Nach München war das Kampfesfeld verlegt, hier sollte zuerst der entscheidende Schlag geführt werden, die bereits im Kampfe stehenden Kollegen und Kolleginnen der Firma „Graphia“ sollten bedingungslos die Waffen freiden. Aber es kam zum größten Leidwesen der Scharfmacher anders.

Am 7. Februar blieb die gesamte Hilfsarbeiterschaft der Firma Obpacher, die nach der neuen Geschäftsordnung keine Kündigung hatten, von der Arbeit fern und legte somit den Betrieb still. Mittags schloß sich ihnen vollzählig das Buchbinderpersonal an. Es waren nun 280 Personen aus der Firma ausgeschieden und nun war auch seitens der Unternehmer die schredliche Wahrnehmung gemacht, daß dieses Mal das frivole Spielen mit den Existenzen der Arbeiter von diesen schief aufgefaßt wurde und sie bereit waren, mit einem verteilten Ernst den Kampf aufzunehmen.

Was durch eine friedliche Vereinbarung nicht möglich war, wurde nun erzwungen, die Münchener Unternehmer erklärten sich bereit, am Gewerbegericht in München mit uns zu verhandeln und da zeigte es sich, wie hinsichtlich der Standpunkt des Ausschusses des Schutzverbandes war, der besagte, daß der Tarifvertragsentwurf von München für den Schutzverband nicht diskutierbar sei. Betrachten unsere Kollegen und Kolleginnen den vollständigen Vertragsentwurf, wie er im „Schleifstein“, dem Organ für das deutsche Steindruckgewerbe enthalten ist, mit dem, was nachfolgend nach zweitägiger Verhandlung als Vertrag festgelegt wurde, so werden sie sehen, wie nur unwesentliche Änderungen vorgenommen wurden. Den Münchener Prinzipalen aber möchten wir die Frage vorlegen, war es notwendig, um zu diesem Ergebnis zu kommen, daß der Schutzverband so unheilvoll eingriff? War es weiter notwendig, um diesen Abschluß zu erzielen, eine derartige Erbitterung unter der Arbeiterschaft hervorzurufen, wie es durch die Maßnahmen des Schutzverbandes geschehen ist? Sätten nicht vielmehr durch eine friedliche Verständigung die ganzen Unlieblichkeiten in München vermieden werden können? Wenn wirklich unsere despotischen Schutzverbänder einmal soweit kommen, ihre Meinung ehrlich in der ganzen Arbeiterfrage kund zu geben, so wird sie nicht anders lauten als: Schutz vor dem Schutzverband!

Die am 10. Februar getroffenen Vereinbarungen wurden nun einer demonstribativ besuchten Versammlung am Samstag, den 12. d. M., unterbreitet und nach einem beifällig aufgenommenen Referat unseres Gauleiters Albert Schmid einstimmig gutgeheißen. Die Bestimmungen lauten:

I.

Die tägliche Arbeitszeit ist für Lithographen (Korrektur-Lithographen inbegriffen) eine achtfünfstündige, für das übrige Personal eine neunfünfstündige, ab 1. Januar 1911 eine 8½ stündige, ab 1. Januar 1913 eine 8¼ stündige, ausschließlich der Pausen und innerhalb der Zeit von 7 Uhr morgens und 1½ Uhr abends, mit je ¼ Stunde Pause vor- und nachmittags.

Am Sonnabend, ebenso an Tagen vor den gesetzlichen Feiertagen ist die Arbeitszeit eine achtfünfstündige.

An Tagen vor den hohen Festtagen Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten ist die Arbeitszeit eine siebenfünfstündige.

Für das Personal an Rotationsmaschinen beträgt die Arbeitszeit 8 Stunden.

Wenn auf Wunsch des Arbeitgebers die durchgehende (sogen. englische) Arbeitszeit eingeführt wird, so reduziert sich dieselbe täglich um eine halbe Stunde.

II.

Der Mindest- Wochenlohn beträgt:	
für Lithographen und Steinrunder:	
im ersten Jahre nach Vollendung der vierjährigen Lehrzeit	22,— M.
im zweiten Jahre	24,— "
„ dritten „	26,— "
„ sodann „	28,— "
für ständige Hilfsarbeiter an der Ueberzugspresse	27,— "
für Steinschleifer, die sich über eine dreijährige Berufstätigkeit in lithographischen Anstalten ausweisen können	
für ständige Hilfsarbeiter nach 8 Wochen Probezeit:	
im ersten Jahre	24,— "
jedes Jahr 1,50 M. mehr bis	27,— "
für ständige Hilfsarbeiter im Steinlager nach 8 Wochen Probezeit	24,— "
für sonstiges männliches Hilfspersonal:	
im Alter von 16 Jahren	14,— "
„ „ „ 17 „	16,50 "
„ „ „ 18 „	17,50 "
„ „ „ 19 „	18,50 "
„ „ „ 20 „	19,50 "
„ „ über 20 „	21,— "
für weibliches Hilfspersonal:	
für Einlegerinnen:	
an Maschinen bis zum Formate von 110 cm	12,— "
an Maschinen bis zum Formate von 126 cm	13,50 "
an Maschinen im Formate von 140 cm	
für lernende Einlegerinnen (nach Ablauf einer vierwöchentlichen Probezeit) im ersten Bierejahr	8,50 "
jedes Bierejahr 1,50 M. mehr bis zum Mindestlohn für geübte Einlegerinnen:	
für Bogensängerinnen:	
an Maschinen bis zum Formate von 110 cm	10,— "
an Maschinen bis zum Formate von 126 cm	11,50 "
an Maschinen im Formate von 140 cm	
„ „ „ 170 „	13,50 "
für sonstige Hilfsarbeiterinnen:	
unter 16 Jahren	7,— "
über 16 Jahren im ersten Halbjahr	8,50 "
nach einem Halbjahr	10,— "
nach einem Jahre	11,— "

Dieser letztere Lohnsatz hat auch als Mindestwochenlohn für alle jene Hilfsarbeiterinnen zu gelten, die nachweisbar mindestens ein Jahr in einem graphischen Betriebe als solche tätig waren.

Hilfsarbeiterinnen, welche als sogen. Dritt-Mädchen an Druckmaschinen im Formate 170 Zentimeter verwendet werden, erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit an diesen Maschinen eine Zulage von 1 Mark pro Woche.

Für Buchbinder und Träger:	
für Ausgerente	
bis längstens nach Ablauf des 5. Jahres nach Beginn der Lehrzeit	21,— M.
bis längstens nach Ablauf des 6. Jahres dann tritt der Mindestlohn von	25,— "
in Kraft;	
für an Schneidemaschinen geübte Spezialarbeiter	27,— "
für Trägerinnen und Arbeiterinnen an Buchbinder-Hilfsmaschinen:	
über 16 Jahre im ersten Halbjahr	9,— "
„ zweiten Halbjahr	10,— "
nach einem Jahre	11,— "

III.

Regelmäßige Ueberzeitarbeit ist zu vermeiden.

Notwendige Ueberstunden können nicht verweigert werden, sind aber möglichst auf alle Geschäftstätigkeiten einer Sparte zu verteilen; mehr als 80 Ueberstunden dürfen von einer Person in einem Jahre nicht geleistet werden.

Die Maximal-Ueberzeitarbeit pro Tag beträgt zwei Stunden; nach höchstens drei Wochen Ueberzeitarbeit ist eine Woche ohne Ueberstunden zu arbeiten.

Bei täglich zwei Stunden Ueberzeitarbeit ist eine Zwischenpause von ¼ Stunde auf Kosten des Geschäftes zu gewähren. Die Anordnung regelmäßiger 1½ stündiger Ueberzeitarbeit ist als Umgehung der Pausenbestimmung anzusehen und darf deshalb nicht stattfinden.

Ueberzeitarbeit darf nicht in die Mittagspause verlegt werden. Ist in Ausnahmefällen eine plötzliche Verschiebung der Mittagspause nötig, so ist eine Extraentschädigung von 50 Pfennig pro Person zu zahlen.

Ueberzeitarbeit am Nachmittag von mehr als 1 Stunde ist möglichst vormittags anzuordnen; geschieht dies nicht und ist eine Ueberzeitarbeit von zwei Stunden zu leisten, so ist eine Extraentschädigung von 25 Pfg. pro Person zu zahlen.

Ueberzeitarbeit ist zu bezahlen:

an Werktagen mit 25 Prozent Zuschlag, an Sonn- und Feiertagen mit 75 Prozent Zuschlag.

Angefangene Ueberstunden werden am Ende der Arbeitswoche zusammengerechnet und zwar derart, daß weniger als ½ Stunde als volle ½ Stunde, mehr als ½ Stunde als volle Stunde in Ansatz zu bringen sind.

Etwasges Aussetzen der Arbeit ist möglichst auf alle Beschäftigte der gleichen Sparte wechselseitig zu verteilen.

IV.

Sind für Bronzier- und Aßtaubarbeiten keine staubfreien Maschinen zur Verfügung, so ist dem damit beschäftigten Personal für die Dauer der Arbeit eine Extraentschädigung von 25 Prozent zu gewähren.

Diese gebührt auch dem gesamten Maschinenpersonal, insofern diese Arbeit in unmittelbarer Nähe der Maschine und nicht in gesondertem Raume verrichtet werden muß.

V.

Abzüge vom Lohn für landesgesetzliche, von Behörden oder vom Geschäft angeordnete Feiertage sind nicht zulässig.

Ein Umgehen dieser Bestimmung durch Entlassung an den Vorabenden von Feiertagen und Wiedereinstellung nach den Feiertagen ist unstatthaft.

Es gelten für München als gesetzliche Feiertage, an denen nicht gearbeitet werden darf:

Neujahr,
Dreikönig,
Ostermontag,
Christi Himmelfahrt,
Pfingstmontag,
Fronleichnam,
Mariä Himmelfahrt,
Allerheiligen,
Erster Weihnachtstage,
Zweiter Weihnachtstage.

Für die in München geltenden nichtgesetzlichen Feiertage, an denen das Personal wie an einem Wochentage beschäftigt werden kann, werden seitens der Steindruckereien zwei freie Arbeitstage den Beschäftigten gewährt und zwar so, daß diese anschließend an die Oster- und Pfingstfeiertage angefallen oder zwischen Christi-Himmelfahrt- oder Fronleichnamstag und dem unmittelbar darauffolgenden Sonntag eingelegt werden, so daß vier aufeinander folgende freie Tage in Betracht kommen müssen.

In Feiertagswochen darf für versäumte Arbeitszeit kein höherer Betrag in Abzug gebracht werden, als der Tages- oder Stundenlohn einer normalen Arbeitswoche beträgt.

VI.

Mit Bezug auf § 616 des B.G.B. hat zu gelten:

Als zu entschädigende Verhinderung an der Dienstleistung des Personals wird nur angesehen die Erfüllung der staatlichen und kommunalen Pflichten, soweit sich diese nicht außerhalb der

Arbeitszeit erledigen lassen und Gebühren hierfür nicht bezahlt werden, z. B. Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen; Anzeigen beim Standesamt, soweit hierbei das Erscheinen des Betreffenden gefordert wird; das Erscheinen auf Vorladung an Gerichtsstelle in Vormundschafts- und anderen nicht verschuldeten Sachen.

Für solche Verhinderungen ist der Lohn bis zu drei Stunden zu zahlen.

VII.

Die Auszahlung des Arbeitslohnes geschieht wöchentlich und zwar innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit.

VIII.

Die Lösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt durch gegenseitige, am Lohnzahlungstermin innerhalb der Arbeitszeit vorzunehmende Kündigung und zwar für sämtliches Personal mit 14 tägiger Frist.

Ist der Lohnzahlungstermin ein Feiertag, so gilt als Kündigungstermin der vorhergehende Arbeitstag.

Kontrakte mit anderen Kündigungsfristen sind unstatthaft.

Beschäftigte der Kategorie a, denen vom Arbeitgeber gekündigt ist, können beanspruchen, daß ihnen behufs Erlangung einer neuen Stellung während der Kündigungszeit im ganzen bis zu 9 Stunden ohne Lohnabzug frei gegeben wird. Es ist jedoch jeweils vorher um Urlaub nachzusuchen. Der Anspruch erlischt, sobald anderweitig Stellung erlangt ist. Gefündigte Personen der Kategorie a, die sich auf Anordnung der Arbeitsnachweis-Verwaltungen wegen Erlangung einer Stelle außerhalb Münchens persönlich vorzustellen haben, können die 9 Stunden zusammenhängend in Anspruch nehmen.

Aushilfsstellung, welche die Dauer von 14 Tagen bei dem Personal der Kategorie a, vier Wochen bei dem übrigen Personal nicht überschreiten darf, kann beiderseitig täglich nach Ablauf eines Arbeitstages nach vorausgegangener Anzeige gelöst werden.

Die Zahlung des Lohnes, sowie die Aushändigung der Papiere und eines Zeugnisses über Art und Dauer der Beschäftigung hat beim Austritt zu erfolgen.

IX.

Lithographen und Steinrunder haben eine Lehrzeit von vier Jahren bei einer Probezeit von höchstens drei Monaten durchzumachen. Nützliche Untersuchung auf Brust und Augen hat vor der Aufnahme stattzufinden. Nach Ablauf der Probezeit werden Lehr-Verträge abgeschlossen.

Bei 0-4 tätigen Gehilfen (Lithographen oder Steinrunder) darf 1 Lehrling, bei 5-8 Gehilfen können 2 Lehrlinge, bei 9-12 Gehilfen 3 Lehrlinge und auf je weitere 8 Gehilfen 1 Lehrling mehr gehalten werden. Wo keine Gehilfen beschäftigt werden, dürfen Lehrlinge nur dann gehalten werden, wenn der Lehrherr ein Fachmann ist. Die im letzten halben Lehrjahr befindlichen Lehrlinge werden auf die Lehrlingszahl nicht angerechnet. Den Lehrlingen ist während der Dauer der Lehrzeit der zum Besuch von Fachschulen nötige Urlaub innerhalb der Arbeitszeit ohne Abzug vom Wochenlohn zu gewähren. Der Arbeitgeber bezw. dessen Beauftragte verpflichten sich, für beste Ausbildung des Lehrlings Sorge zu tragen. Nicht berufliche Nebenarbeiten sind unzulässig. Die Arbeitszeit der Lehrlinge ist die gleiche wie bei den Gehilfen; früheres Kommen ist durch verlängerte Mittagspause auszugleichen.

Bei Einstellung von Lehrlingen ist die Durchschnittszahl der im Vorjahre beschäftigten Gehilfen als Norm zu nehmen.

X.

Arbeitsordnungen, welche diesen „Bestimmungen“ widersprechen, sind für das dadurch berührte Personal unwirksam.

Kontrollmarken und Strafgebelde sind unzulässig.

Sämtliches Arbeitsmaterial ist vom Arbeitgeber zu liefern.

XI.

Die Arbeitnehmer sind berechtigt, in jedem Betriebe, in dem sie nicht schon durch einen Arbeiterratsrat vertreten sind, Vertrauensleute

aufzustellen, welche etwaige Klagen des Personals der Geschäftsleitung vorzutragen haben.

Die Arbeitnehmer sind aber auch verpflichtet, diese Vertrauensleute bei ihrer Ernennung der Geschäftsleitung namhaft zu machen.

Die Arbeitgeber oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, die Vertrauensleute zur Entgegennahme ihrer Anliegen jederzeit zu hören und für die Abstellung berechtigter Klagen besorgt zu sein.

XII.

Wenn von Seiten eines Betriebes zur Ausführung von Aufträgen die Mitarbeit weiterer Betriebe in Anspruch genommen wird, so sind in erster Linie, soweit München in Frage kommt, nur solche Lithographische- und Steindruckereibesitzer zu berücksichtigen, welche gleichfalls die „Bestimmungen“ für ihren Betrieb anerkannt haben.

Alles an Druckmaschinen tätige Hilfspersonal hat den Anordnungen des Maschinenmeisters, der als sein nächster Vorgesetzter für die richtige Ausführung aller Arbeiten verantwortlich ist, Folge zu leisten.

Ebenso hat das Hilfspersonal allen Anforderungen der Geschäftsleitung oder der sonst mit der Aufsicht im Arbeitsraum betrauten Personen in Bezug auf Reinigung der Maschinen und deren Teile, sowie der Maschinenräume Folge zu leisten; auch hat das Hilfspersonal auf Anordnung alle anderen Arbeiten auszuführen, die in den technischen Betrieben einer lithographischen Anstalt notwendig und üblich sind.

Brechen in irgend welchen, nicht zur Steindruckbranche gehörenden Nebenbetrieben, für die Tarife bestehen oder zur Einführung kommen sollen, Differenzen aus, so ist das Hilfspersonal nicht verpflichtet, für diese Abteilungen Arbeiten zu leisten.

XIII.

Zur Entscheidung etwa vorkommender Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung der „Bestimmungen“ ist das Gewerbegericht München als Einigungsamt zuständig.

XIV.

Die drei Arbeitnehmer-Organisationen verpflichten sich, je einen Arbeitsnachweis zu führen, der täglich ohne besondere Vergütung Arbeitskräfte vermittelt und zwar an alle Betriebe, welche die „Bestimmungen“ anerkannt haben; dagegen verpflichten sich diese Betriebe, bei Neueinstellungen in erster Linie diese Arbeitsnachweise in Anspruch zu nehmen.

XV.

Der Vertrag ist monatlich kündbar, bevor jedoch von irgend einer Seite zu Differenzen geschritten wird, muß das Gewerbegericht München als Einigungsamt angerufen werden.

Da nach Erledigung der Verhandlungen über diesen vorstehenden Vertrag, an denen außer den Münchener Schutzverbandsfirmeninhabern auch Herr Richter aus Nürnberg teilgenommen hatte, auch gleich München über die Nürnberger Differenzen und über die Handhabung der neuen Arbeitsordnung resp. deren Revision im übrigen Deutschland verhandelt werden sollte, so beriefen die Unternehmer ihre Zentralvorstandsmitglieder und die drei in Betracht kommenden Arbeiterverbände ebenfalls ihre Zentralvorstände und die Gesellenvertreter von Nürnberg nach München.

Freitag, den 11. Februar, begannen nun die Verhandlungen und gleich bei der Eröffnung derselben zeigte sich die konfuse Planlosigkeit der Scharfmacher aufs neue. Während man am 4. d. M. in Berlin die Steinrunder ausschalten wollte, verlangte man in München, daß die Buchbinder und Hilfsarbeiter aus den Verhandlungen auszuschließen hätten, was aber auf das allerentschiedenste zurück gewiesen wurde.

Das Ergebnis einer mehrstündigen Sitzung war dann die protokollarische Festlegung folgender Erklärung:

Zur Beilegung der in Nürnberg wegen Einholung der Normalarbeitsordnung und wegen Einholung der in Folge der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Januar 1910 am Sonnabend resp. an den Vorabenden der gesetzlichen Feiertage ausfallenden Arbeitszeit, ausgebrochenen Differenzen, ist zwischen den unterzeichneten Verbänden heut folgende Vereinbarung getroffen worden:

1. Der Schützverband erklärt sich bereit, mit den Vorständen der unterzeichneten Zentralverbände in Verhandlungen betr. Revision der strittigen Punkte der Normal-Arbeitsordnung einzutreten, die Anfang der kommenden Woche in Berlin stattfinden und bis Donnerstag, den 17. d. Mts., erledigt sein sollen. In dieser Versammlung soll darauf hingewirkt werden, daß eine für beide Teile befriedigende Lösung gefunden wird. Ist diese gefunden, dann werden gegen die zur Einholung der am Samstag sowie an den Vorabenden der gesetzlichen Feiertage in der Arbeitsordnung oder in einem Nachtrag zu derselben, soweit Betriebe des Schützverbandes in Betracht kommen, bereits getroffenen Bestimmungen von Seiten der Arbeiterschaft irgendwelche Schwierigkeiten nicht gemacht.

2. Nachdem die Differenzen in München erledigt sind, insbesondere nachdem die Arbeiterschaft der Graphia heute Nachmittag die Arbeit wieder aufgenommen hat, besteht für den Schützverband keine Veranlassung mehr zu weiteren Maßnahmen. Die bereits ausgesprochenen Kündigungen für Bayern werden zurückgenommen, die von Seiten der Arbeiterverbände veranlaßten Kündigungen werden ebenfalls zurückgenommen.

München, den 11. Februar 1910.

(Folgen die Unterschriften.)

Also vorerst ist nun der Friede wieder hergestellt, verfehlt wäre es aber von unserer Kollegenschaft, nun die Hände in den Schoß zu legen und den Dingen ihren Lauf zu lassen. Sind wir in München ja voraussichtlich für eine längere Zeit gesichert, daß der für unsere Gewerbe so sehr notwendige Friede nicht wieder frivol von Außenstehenden gefährdet wird, so wird doch über kurz oder lang der Schützverband sich bei der graphischen Arbeiterschaft unangenehm bemerkbar machen und deshalb werden und müssen wir unsere Reihen stärken, unsern Kriegsfond vermehren und auch im Frieden Gehwehr bei Fuß stehen. An der Einigkeit und Solidarität der Arbeiterschaft werden alle scharfmacherischen Anschläge zerfallen. Ist das Unternehmertum des Schützverbandes in seiner sozialpolitischen Rückständigkeit auch noch so kriegslüsternd und ausschließungswütig, wir lachen ihnen ins Gesicht, die Zeiten von 1906 sind vorbei, wollen sie uns zum Tanze aufspielen, wir tanzen mit. Ist es aber den Herren um die Förderung und Hebung des Gewerbes ernst, so mögen sie durch vertragsmäßige Regelung des Arbeitsverhältnisses die Positionen stärken; zur ehrlichen friedlichen Mitarbeit reichen wir gerne die Hand.

A. Sch.

Korrespondenzen.

Bautzen. Generalversammlung am 27. Januar. Die von 58 Mitgliedern besuchte Versammlung nahm den Kassenbericht vom 4. Quartal 1909, der von den Revisoren bestätigt wurde, entgegen. Dem Kassierer wurde Entlassung erteilt. Kollege Klingt erstattete den Jahresbericht. Das verfloßene Jahr war für die Zahlstelle Bautzen ein höchst ungünstiges. Die Krise haben unsere Kollegen und Kolleginnen besonders hart empfunden. Hatten wir im Jahre 1908 die stägige, so trat im Berichtsjahre 20 Wochen lang die 4tägige Arbeitszeit ein. Die Ausgaben im Haushalt mußten auf das Neueste eingeschränkt werden, und wenn auch jetzt eine bessere Konjunktur eintreten scheint, so wird die Kollegenschaft noch lange an der Rückschlachtung des von der Firma gezahlten Vorschusses zu leiden haben. Der Verband trat auch hier helfend ein und gewährte eine einmalige Extraaufstützung in Höhe von 1300 Mk. Die Einnahmen betragen 1347 Mk. An Arbeitslosenunterstützung wurde gezahlt 31,30 Mk., Krankenunterstützung 173,25 Mk. und 60 Mk. Wöchnerinnenunterstützung. An die Hauptkasse wurden 1072,04 Mk. gesandt. Bestand der Lokalkasse 81,24 Mk. Der Vorsitzende gibt zum Schluß seiner Freude darüber Ausdruck, daß die Mitglieder trotz der schlechten Zeit treu zum Verband gehalten haben, so daß sich unsere Mitgliederzahl gehalten hat und daß viele alte Kollegen wieder eintreten, ein Beweis, daß der Organisationsgedanke hier kräftig Wurzel gefaßt hat. Mit der Aufforderung,

jeder solle seine Pflicht erfüllen, die Versammlungen besuchen und die uns Fernstehenden unseren Reihen zuführen, schloß der Vorsitzende mit den besten Wünschen für die kommende Zeit seinen mit Beifall aufgenommenen Bericht. Alsdann wurde zu den Wahlen geschritten. Als Vorsitzender wurde Kollege Klingt, als Kassierer Kollege Schmidt, als Schriftführer Kollege Wöckel, als Revisoren Kollegen Trebitz und Spangenberg, als Kartellbelegierte Kollege Klingt und Kollegin Schulte gewählt. Die Unterassierer wurden wiedergewählt. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten erfolgte Schluß der Versammlung, an die sich ein gemütliches Beisammensein anschloß.

Karlsruhe. Am 30. Januar fand unsere ordentliche Generalversammlung statt. Nach Verlesen der Protokolle gab der Vorsitzende bekannt, daß die Zahlstellen beslossen haben, in nächster Zeit eine Gau-Konferenz zur regeren Agitation und zwar in Karlsruhe abzuhalten. Hierauf besprach er noch die Einführung eines Ortszuschlags. Kollege Nieger plädierte in längerer Ausführungen für den Antrag. Kollege Laible machte verschiedene Ausstellungen an dem Antrag. Nach einigen Widerlegungen des Vorsitzenden wurde der Antrag, pro Woche und Person 5 Pf. zu erheben, mit großer Mehrheit abgelehnt. Nach einem Rückblick über das verfloßene Jahr erstattete Kassierer Kollege Nieger den Jahresbericht vom 4. Quartal. Einnahmen 620,66 Mk., Ausgaben 428,16 Mk., Ueberschuß 192,50 Mk. Jahresabrechnung für das Jahr 1909: Einnahmen: Kassenbestand 1. Januar 1909 76,14 Mk., Eintrittsgeld 16,90 Mk., Beiträge 235,10 Mk., Sonstiges 50 Pf., Gesamteinnahmen 2452,74 Mk., Ausgaben: Krankenunterstützung 273,25 Mk., Arbeitslosenunterstützung 111,75 Mk., Wöchnerinnen 20 Mk., Extraaufstützung 20 Mk., Agitation 53 Mk., Sonstiges 64,80 Mk., Ausgaben der Ortskasse 324,84 Mk., an die Hauptkasse gesandt 1392,50 Mk., Gesamtausgabe 2260,24 Mk. Kassenbestand 1. Januar 1910 192,50 Mk. Beim Arbeitsnachweis haben sich 19 Kollegen resp. Kolleginnen gemeldet. Verlangt wurden 3 Einleger und 9 Einlegerinnen, wovon 3 Einlegereinnahmen vom Arbeitsnachweis und die anderen anderweitig besetzt wurden. Arbeitslos meldeten sich 5 Mitglieder 114 1/2 Tage mit 111,75 Mk. Unterstützung. Kranke 36 Mitglieder 496 Tage mit 273,25 Mk. Unterstützung. Wöchnerinnen 20 Mk. Extraaufstützung 20 Mk. Dem Kassierer Kollege Nieger wurde hierauf mit Worten des Dankes Decharge erteilt. Der Mitgliederbestand betrug im 4. Quartal 1908 107 Mitglieder, eingetreten 56, ausgetreten 37, Zugang 19 Mitglieder. Der Mitgliederbestand am Ende des 4. Quartals 1909 betrug 126 Mitglieder. Die Neuwahl des Gesamtvorstandes ergab folgendes Resultat: 1. Vorsitzender Kollege Streicher, 2. Vorsitzender Kollege Kohler, Kassierer Kollege Nieger, 1. Schriftführer Kollege Hemberger, 2. Schriftführer Kollege Heimberger, Beisitzer die Kollegin Roger und Kollege Niehm. Revisoren die Kollege Hofer und Hoffmann.

Blauen. Am 2. Februar fand hier eine von 17 Mitgliedern besuchte Versammlung statt, in der Kollege Scheibe für den durch einen Unglücksfall verhinderten Kollegen Roth zum Vorsitzenden gewählt wurde. Der vom Kollegen Panzer erstattete Rechenschaftsbericht wurde debattelos zur Kenntnis genommen. Es wurde ferner beschlossen, einen örtlichen Beitrag von 20 Pf. pro Monat zu erheben. Zur Feier des dreijährigen Bestehens der Zahlstelle soll am 10. April ein Stiftungsfest stattfinden. Es wurden vier neue Mitglieder aufgenommen, so daß jetzt der Mitgliederbestand 22 beträgt.

Wiesbaden. In der gut besuchten allgemeinen Versammlung am 24. Januar sprach die Verbandsvorsitzende Kollegin Tiede über den Tarif und seine Bedeutung für die Kollegenschaft. Nach der eingehenden Schilderung der in den verschiedenen Orten bestehenden Tarife sowie einer Darstellung der aus dem Tarifverhältnisse hervorgehenden Rechte und Pflichten der Kollegenschaft führte die Rednerin den Anwesenden in ausführlicher Weise den Kampf um die Einführung des Tarifes in Dresden vor Augen. Hierauf wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die heute in Wiesbaden stattfindende, äußerst gut besuchte Versammlung hält es auf Grund der bestehenden und durch eine einwandfreie Statistik festgestellten Verhältnisse für nötig, die schon seit Wochen vorbereitete Tarifbewegung nun auch durchzuführen. Die Versammlung spricht den bereits seit 5 Wochen im Kampf ausharrenden Dresdener Kollegen und Kolleginnen ihre volle

Sympathie aus und hofft, daß sie den ihnen von der Zünngung aufgezwungenen Streit auch siegreich zu Ende führen.“ Gauleiter Kollege Kalb verbreitet sich sodann über die Bestrebungen der Unternehmer, den Arbeitern möglichst viel Arbeitslast für geringe Entlohnung aufzubürden. Dagegen kann ein Tarifverhältnis schützen und die Wiesbadener Kollegen und Kolleginnen haben alle Ursache, ihre Lage zu verbessern. Redner sowohl wie einige antwortende Maschinenmeister versprachen bei der kommenden Bewegung ihre tätige Mithilfe. Nach einem kräftigen Schlußwort der Kollegin Tiede, in dem sie zu rastloser Agitation und zur Einigkeit aufforderte, schloß Kollege Zimmermann die Versammlung.

Literatur.

Biblische Geschichten. Von den unter diesem Titel aus der Feder des Genossen Max Maurenbrecher erscheinenden religionsgeschichtlichen Abhandlungen ist nunmehr Heft 4 zur Ausgabe gelangt. Es führt den Titel: „Rosengezeiten“ und hat folgenden reichhaltigen Inhalt:

Der Auszug aus Ägypten. Israels Not in Ägypten. Der Plan zur Befreiung. Verhandlungen mit dem Pharao. Die Tötung der Erstgeburt und das Passah. Die Katastrophe am Roten Meer. Geschichtlicher Hintergrund. Die soziale Bedeutung der Auszugsgeschichten. Mose. Die Levitischen Priester. Der Priester im alten Israel. Levitische Sagen von Mose. Jahwe im flammenden Dornbusch. Mose und der Sinai. Moses Kindheit und Tod. Der Festionsstifter Mose. Der ursprüngliche Jahwe. Die Kulkflamme auf dem Sinai. Naturgott und Heilige Stätte. Die Beschneidung. Die Tieropfer. Das Passah. Jahwe als Stammgott. Babylonische Einflüsse in der Wüste. Der Jahwe von Sinai und der Jahwe von Kadesch. Der bildlose Jahwe bei den Leviten. Anhang: Texte. 1. Israels Fronarbeit in Ägypten. 2. Die Katastrophe am Roten Meer nach dem Berichte des Jahwisten. 3. Ein Jahwe-Hymnus aus Juda, über die Katastrophe am Roten Meer. 4. Moses Berufung nach der Darstellung des Jahwisten. Literatur.

Jedes Heft 10 Pf. 1. Markt, Volksausgabe 40 Pfennig. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. Ausführliche Prospektus versendet der Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, kostenlos.

Arbeiter-Jugend. Die jochen erscheinende Nr. 4 hat u. a. folgenden Inhalt: Zum 70. Geburtstag August Bebel's (Bild). — Bebel als Vorbild. — Bebel's Bedeutung für die Entwicklung der deutschen Sozialdemokratie. Von A. Conrad. — Die Frau und der Sozialismus. Von Therese Schlesinger. — Worte Bebel's. — Das erste Berliner Jugendheim. — Des Lehrjungs Lebenszeit usw.

Beilage: Wie Biddel Hundertmark seinen Geburtstag auf dem Jahrmarkt feierte. Erzählung von Wilh. Scharrelmann. — „Das Handwerk hat einen goldenen Boden.“ Von Gustav Edsien. — Vom Wandern im Winter (illustriert). Von R. Wendemut. — Wie die Kleidung entstand. — Arbeitslosenversammlung. Großstadtbild von Gustav Krüger. — Arbeitslos. Gedicht von Emma Dölk usw.

Adressenveränderungen.

Crimmitschau.

Vorsitzender: Emil Wienhold, Frankenhäuser, Leipzigerstr. 40.
Kassierer: Bruno Walther, Gößau b. Crimmitschau 1 B.

Abrechnungen.

Das 4. Quartal haben in dieser Woche abgerechnet:
Augsburg 190,50, Gotha 35,43, Leipzig 243,4.—, München 1898,39, Stettin 139,25, Weimar 10.—, Markt.

Nachruf.

Am 8. d. Mts. verstarb an der Proletarierkrankheit nach langem Siechtum unser Kollege, der Steinschleifer

Friedrich May

(Firma Bartels & Co.)

Ein ehrenbescheidenes Andenken bewahrt ihm

die Mitgliedschaft Dresden.

Beilage zur „Solidarität“

Dr. 8.

Berlin, den 19. Februar 1910.

16. Jahrgang.

Die Höhe der Unfallrente.

G. Nach erlittenem Unfall taucht in erster Linie die Frage auf, in welcher Höhe die Berufsgenossenschaft Rente zu gewähren hat. Die Rente ist mit dem Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfall zu gewähren. Nur in dem Falle wird die Rente von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt, wenn der Anspruch auf Krankengeld vor Ablauf der dreizehnten Woche weggefallen, bei dem Verletzten jedoch eine über die dreizehnte Woche hinaus andauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit besteht. Bertert z. B. jemand durch Unfall einen Finger, so erfolgt meistens die Entlassung aus der ärztlichen Behandlung vor Ablauf der dreizehnten Woche. Dieser Verletzte bleibt aber über diese Zeit hinaus geschädigt und der Beginn der Rente hat von dem Tage ab einzutreten, an welchem die Entlassung aus der ärztlichen Behandlung erfolgt. Die Gewährung von Renten auf Lebenszeit ist unzulässig. Ebensovornig kommt eine sogenannte Dauerrente in Betracht.

Rente wird nun nicht in allen Fällen gewährt. Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes entspricht die Gewährung einer Teilrente von weniger als 10 Prozent im allgemeinen nicht der Absicht des Gesetzgebers, da derartige geringfügige Schädigungen, wie sie bei Gewährung einer so kleinen Rente vorausgesetzt werden, als ein wirtschaftlicher Nachteil im Sinne der Unfallversicherungsgesetze nicht gelten können. Insbesondere bedinge der Verlust einzelner Fingerglieder, ja unter Umständen auch eines ganzen Fingers, oder ähnliche minder bedeutende Folgen von Handverletzungen nicht immer eine meßbare Beschränkung der Erwerbsfähigkeit.

Dem Verdienste, den ein Verletzter nach einem Unfall erzielt, kann zwar für die Bemessung der Rente eine gewisse Bedeutung beigelegt werden, doch ist der Verdienst als solcher nicht ohne weiteres entscheidend. Es soll zwar belanglos sein, wenn ein in seiner Erwerbsfähigkeit offenbar beschränkter Verletzter nach der Heilung bei seinem früheren Arbeitgeber denselben Lohn wie vor dem Unfall erhält; jedoch suchen die Berufsgenossenschaften hieraus entweder durch Gewährung ganz niedriger Renten oder durch gänzliche Ablehnung derselben Vorteile herauszuschlagen. Für die Gewährung der Rente ist es auch nicht ausschlaggebend, wenn ein Verletzter sich vergeblich um Arbeit bemüht; er ist, wenn er keine Arbeit findet, nicht schon deshalb gänzlich erwerbsunfähig. Das bisherige Arbeitsfeld ist für die Abschätzung der Unfallfolgen auch nicht allein maßgebend. Man nimmt hier in der Regel an, daß der Schaden, welcher einem Verletzten durch Unfall zugeführt worden ist, vielmehr in der Einschränkung der Möglichkeit besteht, auf dem ganzen wirtschaftlichen Gebiete nach seinen gesamten Kenntnissen und körperlichen wie geistigen Fähigkeiten Verdienst zu erlangen.

Die Beurteilung der unmittelbaren und mittelbaren Einwirkung der Folgen des Unfalles auf die Erwerbsfähigkeit ist von den Unfallversicherungsinstanzen unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage selbstständig zu bewirken. Die ärztlichen Gutachten geben hierbei zwar einen bedeutenden Anhalt, aber nicht ohne weiteres den Ausschlag. Weiter halten sich die Berufsgenossenschaften so einigermaßen an die vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Grundsätze. Hiernach soll ein Verletzter in der Regel erhalten für:

1. Verlust einer Hand oder des Armes: rechts 66%—75, links 50—70 Prozent. Bei Gebrauchsunfähigkeit der Hand reduzieren sich diese Sätze je nach der Art der Beschränkung.

Hier hat das Reichsversicherungsamt für den Verlust der rechten Hand einem Eisenhobler 60, einem Lokomotivführer 75, einer Wäscherin für schwere Verunstaltung und Verstümmelung der Hand 80 Prozent gewährt. Für den Verlust der linken Hand erhielt ein Wäscherin 60, ein Monteur 50, ein minderjähriger Arbeiter (dem eine künstliche Hand mit beweglichen Fingern geliefert worden war) 40 Prozent. — Für den Verlust des linken Armes wurde gewährt: einem Maschinenwärter 75, einem Wagenschieber 66%, einem Kreisfägearbeiter 60, einem Fabrikarbeiter 50 Prozent.

2. Fingerverletzungen:

Daumen rechts 25, links 20, Zeigefinger rechts 20, links 15, Mittelfinger rechts 15, links 10; für alle übrigen Finger je 10 Prozent mit dem Unterschied, daß für den glatten Verlust des linken Kleinfingers gar keine Rente mehr gewährt wird. Ist nach dem Verlust des vierten Fingers der linken Hand ein guter Faustschluß zu verzeichnen, so lehnen die Berufsgenossenschaften auch hier die Rente ab, ebenso ver sagt man schon die Rente beim glatten Verlust des rechten Kleinfingers. Das Reichsversicherungsamt mit seiner seit Jahren schwankenden Rechtsprechung hat leider schon mehrfach die Veragung der Rente in vorstehend angebeuteten Fällen bestätigt. Höhere Prozentsätze, als wie die oben angegeben, werden beim Verluste von Fingern äußerst selten bewilligt. Kommt nur der Verlust einzelner Glieder, also nicht der des ganzen Fingers, in Betracht, dann erniedrigen sich die angegebenen Prozentsätze oder es gibt gar nichts. Für den Verlust des größten Teiles des rechten Daumens hat ein Zimmerer 20, für den gänzlichen Verlust des rechten Daumens ein Dreher 25, ein Bergmann auch schon 30 Prozent erhalten. Beim linken Daumen wurde bei einem Schuhmacher 20, bei einem Zimmerer 30 Prozent Schädigung angenommen. Gelähmte oder steife Glieder werden in der Regel als verloren betrachtet.

3. Beinverletzungen:

Verlust des rechten Beines 75—80, des linken 70—75; Amputation des Beines unterhalb des Knies rechts 60, links 50 Prozent. Trotzdem steife und gelähmte Glieder in der Regel als verloren gelten sollen, erhielt ein Schaffner für völlige Steifheit des rechten Beines nur 33½ Prozent. Einem Sägearbeiter und einem Bergmann bewilligte das Reichsversicherungsamt beim Verlust des linken Unterschenkels 50, einem Tagelöhner beim Verlust des rechten Unterschenkels auch nur 50 Prozent. Während ein Tagelöhner für den Verlust des rechten Beines 80 Prozent erhielt, sprach man einem Zimmerer nur 70 Prozent zu.

4. Knieverletzungen:

Versteifung des Kniegelenkes 30—40, sogenanntes Schlottergelenk 66% Prozent.

5. Fußverletzungen:

Für den Verlust der großen Zehe werden in der Regel 10 bis 15 Prozent gewährt. Kommt einer der übrigen Zehen in Betracht, so gibt es hierfür meistens gar nichts, nur wenn gleichzeitig mehrere Zehen amputiert werden müßten, z. B. die vierte und fünfte Zehe, so gewährt man hierfür ebenfalls ca. 15 Prozent.

6. Augen:

Für den Verlust eines Auges kommen 25 bis 33½ Prozent, je nach dem Verufe des Verletzten, in Betracht. Der Verlust beider Augen wird mit 100, die Verringerung der Sehschärfe mit 10 bis 25 Prozent entschädigt. Genau so, wie man beim Verlust von Fingern, ja sogar auch der Arme oder Beine nach Jahren wegen eingetretener „Gewöhnung“ eine Kürzung der Rente versucht, nimmt man beim Verlust des Auges nach Jahren ebenfalls Kürzungen vor. Das Reichs-

versicherungsamt hat hier schon Kürzungen von 33½ auf 25 und von 30 bis auf 20 Prozent bestätigt, da die Verletzten sich nach Jahren an den einäugigen Sehaft gewöhnt haben müßten.

Außer den vorstehend aufgeführten Verletzungen kommt noch die Gewährung einer Rente für die durch Unfall eingetretene Schwerhörigkeit in Betracht. Stellt sich das Auftreten eines Leistenbruchs als Betriebsunfall dar, was allerdings nur höchst selten der Fall sein soll, dann ist hierfür auch Rente zu gewähren. Der Leistenbruch ohne Komplikation wird regelmäßig mit 10 Prozent, mit Komplikation von Fall zu Fall entschädigt. Das letztere trifft auch für die Schwerhörigkeit zu. Weiter kommt noch vor: Bruch der Schädelbasis, die in der Regel mit 75 Prozent entschädigt wird. Neurose mit 33%, Verletzung der Wirbelsäule 80, Herzvergrößerung 60 Prozent.

Zum Schluß soll nun noch darauf hingewiesen werden, daß die Berufsgenossenschaften innerhalb der ersten zwei Jahre jederzeit eine Kündigung der Rente eintreten lassen können, nach Ablauf der zwei Jahre jedoch alle Jahre nur einmal und nach Ablauf von fünf Jahren können die Berufsgenossenschaften selbstständig nichts mehr vornehmen, sondern sie müssen sich dann mit ihrem Antrage an das Schiedsgericht wenden. Mit Hilfe der Vertrauensärzte, die vielfach auch noch gleichzeitig Vertrauensärzte der Schiedsgerichte sind, versuchen die Berufsgenossenschaften bei der ersten sich bietenden Gelegenheit eine Kürzung oder wo irgend angängig, die gänzliche Entziehung der Rente vorzunehmen. Trachten doch die Junker schon darnach, Renten bis zu 25 Prozent, die man im preußischen Abgeordnetenhaus als „Schnapsrenten“ bezeichnet hat, ganz in Wegfall zu bringen. Aus diesem Grunde haben wir beim Wiedereintritt des Reichsversicherungsamtes im Reichstage alle Hebel in Bewegung zu setzen, um geplante Verschlechterungen auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung abzuwehren.

Aus Oesterreich.

Die österreichische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1909 stand unter dem Einfluß der Krise und der tschechischen Zerplitterungsbestrebungen. Die tschechischen Sonderorganisationen kosteten den Verbänden der Maurer und der Metallarbeiter etwa 8000 Mitglieder. Auch sonst litten die Bauarbeiterorganisationen am stärksten unter der schon mehrere Jahre andauernden ungünstigen Konjunktur. Trotzdem gelang es, geplante Ausperrungen großen Stils zu verhüten oder abzuwehren. Für dreizehn Wiener Bauarbeiterorganisationen wurden die abgelauteten Tarifverträge erneuert. Davon war nur im Tischlergewerbe eine Ausperrung vorhergegangen, die mit einer Niederlage der Scharfmacher geendet hatte.

Die Reichs-Gewerkschaftskommission verzeichnete eine Einnahme von rund 131 300 Kronen, davon 112 000 aus regelmäßigen Beiträgen (entsprechend 311 200 zahlenden Mitgliedern). Die Ausgaben betragen rund 111 000 Kronen, davon für die Landessekretariate und Landesvertrauensmänner 55 200, an die neugebildete Prager tschechische Kommission der Zentralverbände 1030, für Agitation und Presse 23 200, Reichssekretariat, Statistik und Proschüren 15 200, für Bildungszwecke 600, an die Jugendorganisation 600, den Arbeiter-Abstinenzbund 200, das internationale Gewerkschaftssekretariat 828 Kronen. Für Streiks wurden 78 500 Kronen gesammelt (davon 60 325 für Schweden) und 160 000 als Darlehen aufgenommen; insgesamt wurden nach Schweden gefandt 102 000 Mk. (davon 46 000 Mk. von den Metallarbeitern). Die regelmäßigen Beiträge zum Solidaritätsfonds gehen so gut ein, daß die Beseitigung des Marxensystems leicht möglich sein wird. Einheitslich mit der Partei wurden Aktionen unternommen zugunsten der Arbeitsfähigkeit des durch die Obstruktionspolitik niedergehaltenen

Parlaments und gegen die Lebensmittelsteuerung. Vor der Abhaltung der Massenversammlungen sandte die Reichskommission ein offenes Schreiben an die Unternehmer, in dem sie die Steuerung darlegte und entsprechende Lohnserhöhung forderte. Trotzdem zahlreiche einzelne Unternehmer die Berechtigung dieses Verlangens zugaben, verhielten sich die Unternehmerverbände im wesentlichen ablehnend und ließen gar durch ihre Sekretäre „beweisen“, daß die Arbeiter durch ihre Lohnforderungen selbst die Steuerung verschuldet hätten. Von einem energischen Vorgehen gegen die Bucherpolitik der Agrarier keine Spur. Auch hier zeigte sich die Solidarität des Ausbeutertums aller Arten.

In dem kürzlich erschienenen Rechenschaftsbericht der Reichsgewerkschaftskommission für das Jahr 1909 heißt es in bezug auf den Reichsverein der Buchdruckerhilfsarbeiter usw. Oesterreichs: Das vergangene Jahr hat der Organisation viel Mühe und Arbeit, aber auch bedeutende Erfolge gebracht und kann man das Jahr 1909 getrost als eines der fruchtbarsten in der Entwicklung der Organisation bezeichnen. — Zu Anfang des Jahres wurde in Graz eine Lohnbewegung der Zeitungsarbeiter und -Ausdrägerinnen sowie die Tarifbewegung der Linzer Kollegenschaft mit günstigen Resultaten durchgeführt. Diese Tarifierung regelte die Lohn- und Arbeitsverhältnisse und brachten der Kollegenschaft eine nicht unbedeutende Erhöhung der Löhne. — Im März erfolgte der Anschluß des Lemberger Lokalvereines an den Reichsverein. Einen Monat später wurde die Ortsgruppe Innsbruck mit drei Zahlstellen gegründet und durch rege Agitationsarbeit fast die gesamte Hilfsarbeiterchaft der Ortsgruppe angeführt. Eine zweite Ortsgruppengründung erfolgte im August in Salzburg. Gegen Ende Mai wurde als Fortsetzung der Linzer Tarifbewegung in den vier größten Druckorten Oberösterreichs Wels, Steyr, Ried und Gmunden den Linzer Tarif mit kleinen Änderungen eingeführt. — Die letzten Monate des Jahres brachten Arbeit in Fülle, im November wurde eine Tarifbewegung in Czernowitz erfolgreich durchgeführt und die geradezu unglaublichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse in geregelte tarifliche Normen gebracht. Im Dezember wurden, als letzte bedeutende Arbeit, die Tarife in Lemberg, Kratau und Innsbruck abgeschlossen. Auch diese Tarifierungen, die unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen geschaffen wurden, sind als ein bedeutender Erfolg zu buchen. — Dies ist in gedrängter Kürze das Bild der Organisationsarbeit des Jahres 1909. Als Resultat dieser Arbeit ist nunmehr ein stetes Wachsen der Mitgliederzahl und des Einflusses der Organisation konstatierbar. — Auch das neue Jahr wird eine Fülle von Arbeit bringen, eine Anzahl von Ortsgruppen, namentlich in Böhmen, bedarf dringend einer Regelung ihrer Lohnverhältnisse durch Schaffung von tariflichen Normen, der weitere Ausbau der Organisation, die Gründung neuer Ortsgruppen, die innere Festigung des Reichsvereines: das ist so ungefähr der Arbeitsplan für das Jahr 1910.

Der Fachverein der Zeitungsarbeiter Wiens, einer Lokalorganisation, deren Anschluß an den Reichsverein in Aussicht steht, hatte bei einem Zuwachs von 30 am Ende Dezember 1909 500 Mitglieder. An Arbeitslosenunterstützung wurden 1200 Kronen ausgegeben. Die Krise hatte keinen Einfluß auf den Zeitungsberuf. Einige Kollektivverträge konnten abgeschlossen werden.

Rundschau.

Keine gesetzliche Regelung der Tarifverträge. Wie die deutsche Regierung über die notwendige gesetzliche Regelung des Tarifvertrages denkt, geht aus einer offiziellen Korrespondenz hervor, in der es heißt: „Der im vorigen Jahre im Reichstag dargelegte Standpunkt der maßgebenden Stellen ging in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Arbeitgeber und auch der Arbeiterorganisationen dahin, daß der gegenwärtige Zeitpunkt noch keineswegs geeignet sei, in die augenblicklich so erfreuliche Entwicklung der Tarifverträge mit gesetzgeberischen Maßnahmen einzugreifen. Bei einer solchen könnte es sich naturgemäß überhaupt nicht um eine öffentlich rechtliche, sondern nur um eine zivilrechtliche Regelung handeln, indem den Vereinbarungen der Tarifverträge ein klagbares Recht verliehen wird. Dem stand bekanntlich bisher eine Bestimmung der Gewerbeordnung entgegen, deren Auslegung zu zwei entgegengesetzten Erkenntnissen des Reichsgerichts geführt hat. Es ist nun nicht zu verkennen, daß, wenn aus den

Tarifverträgen ein klagbares Recht hergeleitet werden soll, diese nach Inhalt und Umfang eine Begrenzung erfahren müßten, die in die gegenwärtige durchaus gesunde Entwicklung eine Störung hineinbringen würde. Wenn man sich gegenwärtig, daß zurzeit etwa 8000 Tarifverträge in Deutschland in Geltung sind, und daß man bereits in einer ganzen Reihe von Gewerben von Orts- und Bezirksarbitraten schon zu nationaler Regelung übergegangen ist, wie sie früher nur das graphische Gewerbe kannte, so kommt doch darin eine Entwicklung zum Ausdruck, die einer gesetzlichen Einwirkung nicht bedarf. Auch sind gewisse Fragen, wie die Wirksamkeit der Tarifverträge auf die an der Organisation nicht unmittelbar beteiligten Arbeiter, noch nicht geklärt; und eine solche Klärung kann wohl allein die Praxis bringen. Eine weitere Voraussetzung für die zivilrechtliche Regelung wäre auch die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine, deren Durchführung ebenfalls zu erheblichen Eingriffen in die Entwicklung der Gewerkschaften führen müßte, da mit der Verleihung von Rechten naturgemäß auch die Uebernahme von Pflichten in bezug auf die Haftbarkeit verbunden wäre. Mit Rücksicht auf diese vielfach noch ungeklärten Fragen wird man daher nicht annehmen können, daß in absehbarer Zeit eine gesetzliche Regelung des Tarifvertragswesens beabsichtigt ist.“ — Aus einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertragswesens könnten eventuell auch die Arbeiter Vorteile ziehen, wozu sich die Regierung doch nicht herbeilassen wird.

Das Dreiklassen-Unrecht, das durch die neue Vorlage noch verschlechtert werden soll, zeigt sich in der nachstehenden Darstellung, die wir der „Erfurter Tribune“ entnehmen, in ihrer ganzen Ungeheuerlichkeit.

Sozialdemokratie	596 522 Stimmen, hat 6 Mandate statt 105.	
Zentrum	499 343 Stimmen, hat 104 Mandate statt 88.	
Konservervative	354 786 Stimmen und Freikonservervative	63 612 Stimmen, haben 212 Mand. statt 76.
Nationalliberalen	318 589 Stimmen, haben 65 Mandate statt 56.	
Polen, Dänen, Litauer, Welfen	229 248 Stimmen, haben 19 Mandate statt 40.	
Freisinnige Volkspartei	98 600 Stimmen, hat 29 Mandate statt 17.	
Freisinnige Vereinigung	21 993 Stimmen, hat 8 Mandate statt 4.	
Unbekannt	178 554 Stimmen	Anspruch auf 53 Mandate.
Sonstige	121 176 Stimmen	
Ohne bestimmte Parteizugehörigkeit	2165 Stimmen	
Bund der Bankwirte	15 018 Stimmen	Anspruch auf 4 Mandate.
Kantsemiten usw.	8959 Stimmen	

Die zwanzig größten Wahlkreise.

1065 290 Urvählern haben nicht mehr Wahlrecht als die 20 Kleinsten mit	4 754 993 Einwohnern und
866 066 Einwohnern und	
178 998 Urvählern.	

Die beiden größten Wahlkreise.

Schöneberg-Mittdorf mit 78 307 Urvählern haben jeder nicht mehr Wahlrecht als die kleinsten Hohenzollernlande mit	829 444 Einwohnern und
34 141 Einwohnern und	
6721 Urvählern.	

Petitionen gegen das Streikpostenfeste sind von Unternehmerverbänden beim Minister des Innern eingegangen. Der Erlaß eines neuen Strafgesetzbuches sollte willkommene Gelegenheit bieten, um das Streikpostenfeste gesetzlich zu verbieten.

Eine solche Eingabe einer Unternehmerorganisation, und zwar die des Arbeitgeberverbandes zu Köln a. Rh. konnte kürzlich der Öffentlichkeit im Wortlaut mitgeteilt werden. Wie der „Hörser-Zeitung“ berichtet wird, soll dieser Scharfmacherwunsch beim Minister keine Gegenliebe finden. Der Minister soll nicht der Ansicht sein, daß hier gesetzlich eingegriffen werden solle, da das Streikpostenfeste einen integrierenden Teil des Lohnkampfes bilde. Bei Ausschreitungen seien gesetzliche Handhaben vorhanden.

Das meinen wir auch. Gesetzliche Handhaben sind reichlich, allzu reichlich vorhanden.

Beseitigung von Schutzvorrichtungen ist strafbar. Wie die „Zeitschrift“ mitteilt, ist mit dem 1. Januar eine neue Ordnung des Aufsichtswesens in der Buchdruckerberufsgenossenschaft eingetreten. Dieses ist jetzt so eingerichtet, daß allen Unfallmeldungen, die irgend welche Benachteiligung zu einer genaueren Feststellung des Tatbestandes bieten, sofort auf den Grund gegangen

wird. Da stellt sich nun unter anderem heraus, daß die so notwendigen Handbeschützvorrichtungen an Tiegeldruckpressen an vielen Orten abgeschraubt und beiseite gestellt werden, so daß die in dem letzten Jahre bemerkbare Zunahme der Unfälle an Tiegeldruckpressen hierin ihre Erklärung findet. Nach Einführung des Handbeschützers verließen einige Jahre sehr günstig, so daß man deutlich die Wirkung dieses Schutzes erkennen konnte; umso mehr mußte es befremden, daß ein Rückschlag in der Besserung dieser Unfälle eintrat. Die Genossenschaft wird nun denjenigen Unternehmern, die in so leichtfertiger Weise die gesunden Glieder der Arbeiter gefährden, mit schweren Strafen begeben. Unsere Kollegenschaft möge aber nicht erst warten, bis ihre Knochen zerquetscht sind, damit die Umgehung der Schutzvorschriften bestraft werden kann, sondern soll sofort gegen jede Entfernung der Schutzvorrichtungen entschieden protestieren.

Eine grundsätzliche Gewerkschaftsmethode. Infolge des kürzlich in Kraft getretenen, ungeheuer hohen Schutzzolles der vereinigten Staaten auf Erzeugnisse des lithographischen Gewerbes wollen eine Reihe deutscher Firmen ihre Werke in die Vereinigten Staaten verlegen. In Deutschland hat jener Schutz Zoll schon eine gefährliche Depression auf dem Arbeitsmarkte der lithographischen Berufe zur Folge gehabt. Das Lithographiegewerbe hat bisher in Amerika einen seiner besten Abnehmer gehabt. Manche Lithographen sehen sich daher gezwungen, ihrem teillweise auswandernden Gewerbe nach Amerika zu folgen. Den amerikanischen Arbeitern droht also ein sehr unerwünschter Zustrom, dem sie auch sofort durch Erhöhung der Eintrittsgelder in ihre Verbände und sonstige Schwierigkeiten zu begegnen beginnen. So hat die Photo Engravers' Union soeben das Eintrittsgeld von 30 Dollar auf 200 Dollar erhöht, natürlich sehr zum Vergnügen der Unternehmer, die sehr wohl wissen, daß die Zuwanderung nicht verhindert werden kann, daß vielmehr die Erhöhung der Eintrittsgelder, zumal wenn die gleiche Politik von den anderen Organisationen des gleichen Berufes befolgt wird, nur dazu dient, die bisher organisierten von der Organisation fernzuhalten, wodurch natürlich dem Streikbeserum Tür und Tor geöffnet wäre, sicherlich auch nicht zum Nutzen der organisierten amerikanischen Lithographen.

Literatur.

Soeben ist im Verlage von J. S. B. Dietz Nachf. in Stuttgart erschienen: Die Arbeiterklasse und der Strafgesetzbuch. Von Dr. Siegfried Weinberg, Rechtsanwalt in Berlin. Preis der Vereinsausgabe 40 Pf.

In dem Vorwort wird gesagt: Die jahrelangen Vorarbeiten zur Reform des deutschen Strafgesetzbuchs haben in dem am Ende des vorigen Jahres veröffentlichten „Borentwurf“ zu einem deutschen Strafgesetzbuch ihren gesetzgeberischen Niederschlag gefunden. Der Borentwurf soll nun nach Absicht der Regierung zunächst einige Zeit der öffentlichen Kritik ausgesetzt sein und erst dann zu einer offiziellen Vorlage an den Reichstag ausgearbeitet werden. Allgemein ist es zwar nicht das Schicksal derartiger Borentwürfe, im wesentlichen unverändert Gesetzkraft zu bekommen, es ist aber sehr große Gefahr, daß diese Regel bei der Reform des Strafgesetzbuchs durchbrochen werden wird. Wenigstens läßt die begeisterte Zustimmung, die der Borentwurf in allen bürgerlichen Lagern und vor allem auch bei den Männern der bürgerlichen Strafrechtswissenschaft gefunden hat, darauf schließen. Desto mehr Grund für die klugen Bedenken der Arbeiterchaft, auf dem Posten zu sein zur Abwehr dieses geplanten Attentats gegen ihren politischen und gewerkschaftlichen Emanzipationskampf, das an Gefährlichkeit alles auf diesem Gebiet bisher Dagewesene übertrumpft. Werden die vorgeschlagenen politischen Ausnahmebestimmungen Gesetz, so wird das sicherlich vielen einzelnen Kummer und Leid bringen; die Sozialdemokratie als Ganzes hingegen, die der Feuerprobe des Sozialistengesetzes getrotzt hat, wird sich auch durch die grausamsten Strafbestimmungen in ihrem Siegeslauf nicht hemmen lassen.

Die Schrift ist im wesentlichen aus einer Serie von Leitartikeln hervorgegangen, die der Verfasser in der Zeit von November 1909 bis Januar 1910 im „Vorwärts“ veröffentlicht hat. Sie ist in erster Linie als eine politische Kampfschrift gedacht und vermeidet deshalb nach Möglichkeit das Eingehen auf juristische Quisquiten.